

## Grundsätze über die Zuschussgewährung für die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen

Die Unterhaltung von Kirchturmuhren war bis 1952 als Pflichtaufgabe der Kommunen deklariert. An ihrer Erhaltung und Unterhaltung als stadtbildgestaltende Zeitangabeinstrumente besteht weiterhin ein öffentliches Interesse. Aus diesem Grund fördert die Stadt Ingolstadt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### **1. Grundsätzliches**

Bei diesen Zuschüssen in Geld handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können daraus nicht abgeleitet werden.

### **2. Förderfähige Kosten**

Gefördert werden die notwendigen Kosten für die Wartung, Reparatur und ggfs. Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen. Erneuerungen werden nur bezuschusst, wenn diese wirtschaftlicher sind als die Reparatur.

### **3. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Bei dieser Bezuschussung geht die Stadt davon aus, dass eine Gebäudeversicherung (Brand-, Hagel-, Sturm-, - und Schneedruckversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.500 € abgeschlossen wurde. Die Stadt zahlt in derartigen versicherungstechnisch abdeckbaren Schadensfällen maximal den Betrag von 1.500 € als Zuschuss.

### **4. Verfahren**

#### **4.1 Zuständiges Amt**

Zuständig für das Verfahren zur Bewilligung von Zuschüssen ist das Amt für Gebäudemanagement.

#### **4.2 Antragstellung**

##### **a. Wartungsverträge**

Vor Abschluss von neuen Wartungsverträgen stellt die jeweilige Kirchenverwaltung einzeln oder als Gruppe gebündelt schriftlich oder in Textform einen begründeten Antrag auf Bewilligung des Zuschusses unter Angabe der Art und Regelmäßigkeit der Wartungen und der Wartungskosten.

## b. Reparatur- oder Erneuerungsbedarf

Wenn aufgrund eines eingeholten Kostenvoranschlags anzunehmen ist, dass die Kosten für die notwendige Reparatur oder Erneuerung den Betrag von 1.000 € zzgl. MwSt übersteigen werden, stimmt sich die jeweilige Kirchenverwaltung vor der Erteilung des Auftrags mit dem Amt für Gebäudemanagement über das weitere Vorgehen ab.

Einmal am Anfang des Folgejahres, spätestens am 31.03. stellt die jeweilige Kirchenverwaltung einen schriftlichen und begründeten Sammelantrag auf Bewilligung des Zuschusses für alle kalenderjährig bis zum 31.12. des Vorjahres angefallenen förderfähigen Kosten.

Im Antrag sind Angaben zu machen zur Ursache (z. B. Sturm, Blitz, Hagel, Feuer, Kurzschluss) und zu den Umständen der Feststellung des jeweiligen Reparatur- oder Erneuerungsbedarfs, zur Notwendigkeit und zur Höhe der Kosten.

Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich der Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und die Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten sowie Einnahmen (z. B. Versicherungsleistungen, andere Zuschüsse) ergeben. Außerdem sind Versicherungsunterlagen vorzulegen aus denen die Höhe der Eigenbeteiligung hervorgeht.

Dem Amt für Gebäudemanagement bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung zu verlangen.

### 4.3 Bewilligung

Vor der Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses prüft das Amt für Gebäudemanagement das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 2, 3 und 4.2.

Die antragstellende Kirchenverwaltung erhält schriftlich oder in Textform Kenntnis über die Entscheidung.

### 4.4 Auszahlung

Nach der positiven Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses wird der geprüfte Geldbetrag auf das angegebene Bankkonto unter Nennung des Verwendungszwecks „Kirchturmuhrenanlagen“ ausbezahlt.

## 5. Inkrafttreten

Diese Grundsätze für die Zuschussgewährung für die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.